

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Briefwahlbezirk Sitzungsraum
(Name/Nummer)

Für Sitzungsort
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Nummer 5.6 von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nummer genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

- | Familienname: | Vorname: |
|---------------|----------|
| | |
| | |

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Wahlhandlung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Mitglieder des Briefwahlvorstands vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)

- Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)

sowie

- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)

übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere
..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
(Zahl)

noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen.)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein
beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag
verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die
gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt
versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 42 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung

..... Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet und nach Nummer 2.5 behandelt, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

3.2 Der Kreiswahlleiter ordnete um Uhr Minuten³⁾ an, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(abgebender Briefwahlbezirk/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

erfolgen soll.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk wurde daraufhin um

..... Uhr Minuten unterbrochen.

Aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters hat der

.....
(abgebender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

- die verschlossene Wahlurne oder⁴⁾
- die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge⁴⁾

und die eingenommenen Wahlscheine

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übergeben.

Sodann wurden die Wahlurne des Briefwahlbezirks und

- die verschlossene Wahlurne des abgebenden Briefwahlbezirks oder⁴⁾
- der versiegelte und verschlossene Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Briefwahlbezirks⁴⁾

um Uhr Minuten geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und miteinander vermischt.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überzeugte sich, dass die jeweilige Wahlurne oder der geöffnete Umschlag leer war.

3.3 Vor dem Beginn der gemeinsamen Auszählung der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel wurde die Zahl der eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Briefwahlbezirks festgestellt und zu den eingenommenen Wahlscheinen des Briefwahlbezirks addiert.

- a) eingenommene Wahlscheine im abgebenden Briefwahlbezirk Wahlscheine
- b) eingenommene Wahlscheine im Wahlbezirk (Nummer 3.1) Wahlscheine
- c) Summe aus den Buchstaben a und b Wahlscheine

3.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wähler ; zugleich)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Nummer 3.3 Buchstabe c) stimmte überein.⁴⁾

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine (Nummer 3.3 Buchstabe c) stimmte nicht überein.⁴⁾

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nummer 4 Kennbuchstabe (= Wähler mit Wahlschein) der Wahl Niederschrift.

3.6 Hierauf wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Beisitzer bildeten hieraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.6.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu den Buchstaben d und e wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.6.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe a unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe e bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.6.1 Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten als

Zwischensumme I (ZS I):

die Zahl der für die einzelnen Bewerber = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Nummer 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Nummer 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und = Zeile C in Nummer 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen. = Zeile E in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.6.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.6.1 Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.6.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe e bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten als

Zwischensumme II (ZS II - Zweitstimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Nummer 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen = Zeile E in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.6.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.6.1 Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der Nummer 3.6.3.1 verfahren und ermittelt als

Zwischensumme II (ZS II - Erststimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Nummer 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen = Zeile C in Nummer 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.6.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.6.2 und 3.6.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.⁴⁾
 Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.⁴⁾

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.6.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Nummer 3.6.1 Buchstaben d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer unten in **Nummer 4** **eingetragen**.

- 3.6.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

- 3.7 Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden war, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

d) alle übrigen Stimmzettelumschläge mit den zugehörigen Stimmzetteln,
je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als **Anlagen** unter den Nummern bis beigefügt.

3.8 Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als Briefwahlergebnis festgestellt und von dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Nummer 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

Wähler insgesamt
(vergleiche oben Nummer
3.4)

zugleich

Wähler mit
Wahlschein
(vergleiche oben Nummer
3.3 Buchstabe c)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei Einzelbewerbern das Kennwort Einzelbewerber und Vor- und Familienname – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....

- 5.2 Das Mitglied/die Mitglieder des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁵⁾ der Stimmen, weil:

.....
.....
.....

Darauffin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.6) wiederholt. Das in Nummer 4 enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt⁴⁾
 berichtigt (die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)⁴⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Nummer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 8 der Landeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Weg durch

.....
(zum Beispiel Telefon oder auf elektronischem Weg)

an übermittelt.

- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

5.7 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die in Nummer 5.8 beschriebenen Pakete,

- c) das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine/und
Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
- d) die Wahlurne/n¹⁾ – mit Schloss und Schlüssel –¹⁾ sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur
Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift
mit allen darin verzeichneten Anlagen am,
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den
weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Nummer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41a Absatz 2
Satz 6 der Landeswahlordnung) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen; Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁵⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.